

VERMÖGENSVERWALTUNGSVERTRAG  
PRIVATKUNDEN  
DEPOTBANK BAADER BANK AG

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	VORBEMERKUNG .....	3
II.	ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN .....	3
III.	PREISVERZEICHNIS .....	12
IV.	AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE .....	15

## I. VORBEMERKUNG

Der Vermögensverwalter ist ein zugelassener Finanzportfolioverwalter im Sinne von § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und § 2 Abs. 8 S.1 Nr. 7 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Er besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), u.a. die Vermögensverwaltung i.S. der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen für seine Kunden zu erbringen.

## II. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

### 1. VORAUSSETZUNGEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

- 1.1 Die Vermögensverwaltung ist verfügbar für volljährige Privatanleger (auch gemeinschaftlich für Ehegatten oder Lebenspartner), die ausschließlich in Deutschland wohnhaft sowie steuerpflichtig sind und im eigenen wirtschaftlichen Interesse handeln.
- 1.2 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH stuft Kunden als Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG ein, soweit keine abweichende Einstufung gesondert vereinbart wird.
- 1.3 Der Mindestanlagebetrag beträgt EUR 100.000,00.

### 2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1 Mit Bestätigung des Vertragstextes durch Unterschrift oder eine entsprechende Willenserklärung des Kunden (z.B. Setzen eines Hakens) auf der Website der LAIC Vermögensverwaltung GmbH gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn die LAIC Vermögensverwaltung GmbH das Angebot in Textform (z.B. E-Mail oder Brief) annimmt, wobei der Kunde auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist nicht zum Vertragsschluss verpflichtet.

- 2.2 Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Privatkunden der LAIC Vermögensverwaltung GmbH.

### 3. GEGENSTAND DER VERMÖGENSVERWALTUNG

- 3.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH verwaltet für den Kunden nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden sämtliche Vermögenswerte, die dieser in dem hierzu eingerichteten Depot sowie dem zugehörigen Verrechnungskonto bei der Depotbank hält (diese Vermögenswerte zusammen nachfolgend das "**Depot**" genannt), betreffend:

bei Depotbank: Baader Bank AG  
Bankleitzahl (BLZ) 700 331 00  
BIC BDWBDEMMXXX

- 3.2 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, in jeder Weise für den Kunden, Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder zu handeln, Neuemissionen zu zeichnen sowie alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zur Verwaltung des Depots des Kunden zweckmäßig erscheinen. Der An- und Verkauf von Vermögenswerten kann in organisierten Märkten (insbesondere Börsen) und multilateralen Handelssystemen sowie außerhalb dieser Märkte und Handelssysteme erfolgen. Im Einzelnen gelten für die Ausführung von Aufträgen die unter Abschnitt IV. erläuterten Ausführungsgrundsätze.
- 3.3 Die Vermögensverwaltung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist eine Vermögensverwaltung, bei der mit Unterstützung digitaler Verfahren Anlageentscheidungen für das Depot des Kunden getroffen werden.
- 3.4 Ausgangspunkt für die Vermögensverwaltung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH sind die Angaben des Kunden gemäß Nr. 5, anhand derer die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ein Anleger- und Risikoprofil sowie eine Anlagestrategie für den Kunden erstellt und mit ihm vereinbart.

- 3.5 Um widersprüchliche Vermögensdispositionen zu vermeiden, wird der Kunde während der Laufzeit des Vertrages keine Weisungen zu einzelnen Geschäften erteilen oder eigene Dispositionen über sein Depot vornehmen; die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaigen dennoch erteilten Weisungen des Kunden Folge zu leisten. Der Kunde ist jedoch jederzeit berechtigt, über das Kundenportal, Telefon oder E-Mail Ein- oder Auszahlungen anzufordern.
- 3.6 Im Falle eines gemeinschaftlichen Depots von Ehegatten oder Lebenspartnern stellt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Geeignetheitsprüfung auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Ehegatten bzw. Lebenspartners mit den geringeren Kenntnissen und Erfahrungen ab. Im Hinblick auf die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse sind hingegen die Interessen und die Situation beider Ehegatten bzw. Lebenspartner maßgeblich. Eine Etwaig gesondert getroffene Regelung geht dieser Vereinbarung vor. Die diesbezüglichen Angaben geben sie einvernehmlich ab.
- 3.7 Gegenstand der Vermögensverwaltung sind offene Investmentfonds (z.B. Aktien-, Renten-, Misch-, Dach-, Immobilien- und Geldmarktfonds), wobei sowohl passiv verwaltete Exchange Traded Funds (ETF) als auch aktiv verwaltete Fonds eingesetzt werden. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH behält sich zudem das Recht vor, weitere Anlageklassen (Aktien, Renten oder sonstige Finanzinstrumente) einzusetzen, nach vorheriger Information an den Kunden. Zu diesem Anlageuniversum können auch Investmentfonds gehören, die von der Lloyd Fonds Gruppe beraten oder verwaltet werden; diese werden jedoch nicht bevorzugt. Der Einsatz von Investmentfonds, die von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH beraten oder verwaltet werden, ist im Rahmen der Vermögensverwaltung ausgeschlossen. Finanzinstrumente, die nicht Teil des Anlageuniversums sind, werden bei der Vermögensverwaltung nicht berücksichtigt.
- 3.8 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH überwacht das Depot des Kunden kontinuierlich, indem ein Portfoliomanager einen algorithmusunterstützten Abgleich zwischen dem Portfoliorisiko und der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie vornimmt. Bei erheblichen Abweichungen passt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH die Allokation in dem Depot des Kunden an (sogenanntes Rebalancing).

- 3.9 Schließen Ehegatten oder Lebenspartner diesen Vertrag gemeinsam ab, so sind sie jeweils einzeln berechtigt, alle mit der Vermögensverwaltung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, Rechte auszuüben sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Vollmachten oder Kündigungs-, Widerrufs- oder sonstige auf die Beendigung dieses Vertrags zielende Gestaltungsrechte können jedoch nur durch die Ehegatten bzw. Lebenspartner gemeinsam erteilt bzw. ausgeübt werden.
- 3.10 Die Vermögensverwaltung umfasst keine Rechts- und Steuerberatung für den Kunden. Steuerliche Aspekte werden bei der Vermögensverwaltung nicht berücksichtigt. Der Kunde ist insbesondere für die korrekte Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich. Die Vermögensverwaltung umfasst auch nicht die Ausübung von Stimmrechten als Gesellschafter oder Miteigentümer, die sich aus dem Depot des Kunden ergeben, oder die Vornahme von Meldungen nach Art. 19 VO (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung/MAR; Managers' Transactions) oder §§ 33 ff. WpHG (Beteiligungstransparenz).

## 4. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hiermit, ihn gegenüber Dritten bei der Verwaltung seines Depots nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen nach Maßgabe dieses Vertrags zu vertreten und dazu sämtliche Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, für den Kunden Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder zu handeln, Neuemissionen zu zeichnen und sämtliche Handlungen vorzunehmen, die der LAIC Vermögensverwaltung GmbH hierzu zweckmäßig erscheinen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Die Vollmacht gilt über den Tod des Kunden hinaus. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist nicht befugt, für den Kunden Stimmrechte als Gesellschafter oder Miteigentümer auszuüben, die sich aus dem Depot des Kunden ergeben. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist auch nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an den Geldern oder dem Depot des Kunden zu verschaffen; eine Ausnahme gilt für die unter diesem Vertrag geschuldete Vergütung.



## 5. ANGABEN DES KUNDEN

- 5.1 Grundlage der Leistungen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH unter diesem Vertrag sind ausschließlich die Angaben, die der Kunde bei der Vertragsanbahnung sowie im Kundenportal macht. Der Kunde ist verpflichtet, diese Angaben richtig und vollständig zu machen.
- 5.2 Änderungen hat der Kunde der LAIC Vermögensverwaltung GmbH über das Kundenportal, per E-Mail oder telefonisch unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Führen die Änderungen zu einem abweichenden Anleger- und Risikoprofil sowie zur Notwendigkeit der Definition einer abweichenden Anlagestrategie für den Kunden, werden der Kunde und die LAIC Vermögensverwaltung GmbH eine neue Anlagestrategie vereinbaren. Bis eine neue Anlagestrategie vereinbart ist, gilt die zuvor vereinbarte Anlagestrategie fort. Die Angaben zu seinen Anlagepräferenzen, mit denen der Kunde das Anlageuniversum nach Nr. 3.7 individuell anpassen kann, kann der Kunde maximal einmal im Quartal ändern. Änderungen führen unter Umständen zu einem Rebalancing und wirken sich auf die Rendite aus.
- 5.3 Soweit es zur Durchführung von geldwäscherechtlichen und sonstigen gesetzlichen Pflichten erforderlich ist, behält sich die LAIC Vermögensverwaltung GmbH vor, weitere Angaben und Nachweise von dem Kunden zu fordern. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Angaben und Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Im Übrigen ist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden zu hinterfragen oder weitergehende Angaben einzuholen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist auch nicht verpflichtet, abweichende oder weitergehende Angaben des Kunden – einschließlich Weisungen – per Telefon bei der Vermögensverwaltung zu berücksichtigen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist auch nicht dazu verpflichtet, den Kunden darauf im Falle solcher Angaben erneut hinzuweisen.
- 5.5 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH wird sämtliche Angaben des Kunden vertraulich behandeln. Der Kunde wird seinerseits sämtliche Informationen, die er von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH erhält, vertraulich behandeln.

## 6. BERICHTERSTATTUNG UND VERLUSTBENACHRICHTIGUNG

- 6.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH übermittelt dem Kunden jeweils vierteljährlich zum Ende des Quartals eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Die Aufstellung enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des Depots des Kunden mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des Depots des Kunden im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung einer aussagekräftigen Vergleichsgröße (Benchmark) (siehe Nr. 6.2) sowie des Gesamtbetrags der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte der LAIC Vermögensverwaltung GmbH.
- 6.2 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hat für jede ihrer angebotenen Anlagestrategien eine angemessene und aussagekräftige Vergleichsgröße festgelegt, damit der Kunde die Vermögensverwaltung bewerten kann. In den Anlagerichtlinien und in dem regelmäßigen Bericht über die Wertentwicklung des Depots wird der Kunde über die festgelegte Vergleichsgröße informiert. Diese Vergleichsgröße dient daher lediglich Zwecken der Berichterstattung. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des Depots. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist befugt, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung abzuändern und eine andere angemessene und aussagekräftige Vergleichsmethode festzulegen. Der Kunde wird über die Änderung informiert.
- 6.3 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH informiert den Kunden gemäß den gesetzlichen Vorgaben darüber, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums gemäß Nr. 6.1 zu beurteilenden Depots des Kunden um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. Vermögensverluste enthalten neben realisierten Verlusten auch Buchverluste. Ein- und Auszahlungen bleiben unberücksichtigt. Die Parteien vereinbaren, dass der Schwellenwert erst dann als überschritten anzusehen ist, wenn sämtliche zur Bewertung des Depots benötigten Preis- bzw. Kursinformationen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH durch die Depotbank oder durch einen sonstigen externen Kursdatenlieferanten zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Berechnung des Gesamtwertes des Depots sowie die anschließende Feststellung des Überschreitens der Verlustschwelle möglich ist. Als



Zeitpunkt für die Bewertung wird der Vermögenswert an jedem Geschäftstag Stand 6:00 Uhr morgens vereinbart.

- 6.4 Der Kunde verpflichtet sich, sich regelmäßig, mindestens jedoch alle 14 Tage, im Kundenportal über die Entwicklung seines Depots zu informieren.

## 7. VERGÜTUNG

Die Vergütung für die von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem unter III. angegebenen Preisverzeichnis.

## 8. HERAUSGABE VON ZUWENDUNGEN

- 8.1 Für ihre gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen erhält die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ggf. Zuwendungen von Dritten (z.B. Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen). Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH wird monetäre Zuwendungen nach Erhalt in vollem Umfang auf das Verrechnungskonto des Kunden bei der Depotbank auskehren und den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.
- 8.2 Nichtmonetäre Zuwendungen wird die LAIC Vermögensverwaltung GmbH nur annehmen, wenn sie geringfügig und geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Leistungen zu verbessern, und wenn sie hinsichtlich ihres Umfangs, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen. Derartige Zuwendungen wird die LAIC Vermögensverwaltung GmbH dem Kunden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften unmissverständlich offenlegen.

## 9. HAFTUNG

- 9.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH wird ihre Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Sie übernimmt jedoch keine Gewähr für den Eintritt des beabsichtigten Anlageerfolgs sowie die steuerlichen Folgen der Anlageentscheidungen. Die Haftung des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen für Schäden aus Anlageentscheidungen, die der Kunde ohne Einschaltung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH trifft oder die die LAIC Vermögensverwaltung GmbH aufgrund einer Weisung des Kunden umsetzt.
- 9.2 Die Haftung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensverwaltung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die LAIC Vermögensverwaltung GmbH auch für einfache Fahrlässigkeit.
- 9.3 Bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet und mit einfacher Fahrlässigkeit erfolgt, ist die Haftung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## 10. ABLEBEN DES KUNDEN

Dieser Vertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Der oder die Erben haben der LAIC Vermögensverwaltung GmbH gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen.

Ist ein Testamentvollstrecker berufen, so wird die LAIC Vermögensverwaltung GmbH die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentvollstreckerzeugnisses zu legitimieren. Nr. 3.9 bleibt unberührt.

## 11. LAUFZEIT UND VERTRAGSBEENDIGUNG

11.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

11.2 Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. E-Mail, Fax) zu kündigen unter Beachtung 12.1. Nr. 3.9 bleibt unberührt.

11.3 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats in Textform zu kündigen. Das Recht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

11.3.1 eine der Voraussetzungen gemäß Nr. 1 entfällt;

11.3.2 der Kunde wesentliche Angaben unzutreffend macht; oder

11.3.3 der Kunde entgegen Nr. 3.5 Weisungen zu einzelnen Geschäften erteilt oder eigene Dispositionen über sein Depot vornimmt.

11.4 Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht der LAIC Vermögensverwaltung GmbH gemäß Nr. 4 erlischt oder wenn der Depotvertrag des Kunden mit der Depotbank endet und die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde hat die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hierüber unverzüglich zu informieren. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist berechtigt, die Depotbank über die Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages zu informieren.

## 12. ABWICKLUNG DES DEPOTS DES KUNDEN

- 12.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH wird sich im Falle einer Vertragsbeendigung – es sei denn, der Kunde erteilt ihr eine abweichende Weisung – darum bemühen, das Depot des Kunden durch Abverkauf sämtlicher Vermögenswerte abzuwickeln und den Erlös auf das Referenzkonto des Kunden auszuzahlen. Um eine kursschonende Liquidation zu ermöglichen, sind hierfür mindestens fünf Handelstage erforderlich.
- 12.2 Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der LAIC Vermögensverwaltung GmbH endet, erbringt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH keine Leistungen mehr für den Kunden, auch nicht zur Abwicklung des Depots des Kunden gemäß Nr. 12.1. In diesem Fall wird die Depotbank voraussichtlich den Depotvertrag kündigen und das Depot des Kunden entsprechend abwickeln. Es ist grundsätzlich nicht möglich, die Vermögenswerte des Kunden auf ein Depot bei einer anderen Bank zu übertragen.

## III. PREISVERZEICHNIS

### 1. HÖHE DER VERGÜTUNG

- 1.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH erhält für ihre Leistungen nach diesem Vermögensverwaltungsvertrag eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 0,75 % des zeitgewichteten Vermögenswertes des Kunden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- 1.2 Zusätzlich zu der Grundvergütung nach Abschnitt 1.1 erhält die LAIC Vermögensverwaltung GmbH eine erfolgsabhängige Vergütung (sogenannte Performance Fee). Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 7,5 % auf die positive Wertveränderung im Berichtszeitraum zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die quartalsweise anfallende Performance Fee berechnet sich vor Steuern und einschließlich aller im Berichtszeitraum angefallenen Kosten (Depot-/Kontoführungs- und Vermögensverwaltungsgebühren). Im Falle von

Verlusten entfällt eine Performance Fee auf Wertzuwächse solange, bis der Verlustvortrag durch Wertzuwächse wieder ausgeglichen ist.

- 1.3 Bei Entnahmen seitens des Kunden von mehr als 5 % des in der Abrechnungsperiode verwalteten Vermögenswertes reduziert sich die Summe etwaiger im Berichtszeitpunkt bestehender, noch nicht mit Wertzuwächsen verrechneter Verluste (Verlustvortrag) entsprechend der Reduzierung des verwalteten Vermögenswertes.

## 2. BERECHNUNG UND FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 2.1 Die Vergütung wird jeweils zum Ende eines Quartals anteilig fällig. Besteht das Vertragsverhältnis nicht für den vollen Berichtszeitraum, so wird die Vergütung zeitanteilig berechnet.
- 2.2 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die Vergütung für die laufende Abrechnungsperiode zeitanteilig berechnet und sofort fällig.

## 3. WEITERE KOSTEN

- 3.1 Die weiteren Kosten (Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstige Kosten sowie eigene Aufwendungen) trägt der Kunde.
- 3.2 Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung können dem Kunden weitere Kosten und Steuern entstehen. Abhängig davon, wie und wo der Kunde steuerlich veranlagt ist und ob der Kunde weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung einschaltet, können für den Kunden weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Kunden und können durch die LAIC Vermögensverwaltung nicht beziffert werden.

#### 4. EXEMPLARISCHE KOSTENINFORMATION

Eine exemplarische Kosteninformation kann der Kunde den Kundeninformationen Abschnitt II. („Kundeninformationen Kosten (Ex-Ante)“) entnehmen.

#### 5. HINWEIS ZUR ENTSCHÄDIGUNGSEINRICHTUNG

Anleger, die Wertpapierdienstleistungen von Finanzdienstleistungsinstituten wie der LAIC Vermögensverwaltung GmbH in Anspruch nehmen, sind über die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 040347, 10062 Berlin, geschützt, der die LAIC Vermögensverwaltung GmbH zugeordnet ist. Details zu Umfang und Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs sind den gesetzlichen Regelungen (insbesondere Anlegerentschädigungsgesetz, kurz AnlEntG) und den von der EdW unter [www.edw.de](http://www.edw.de) bereitgestellten Informationen sowie Abschnitt VI. ("Kundeninformationen über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)") der Kundeninformationen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH zu entnehmen.



## IV. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

### 1. ALLGEMEINES

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH führt die im Rahmen der Vermögensverwaltung für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese den depotführenden Depotbanken zur Ausführung weiter. Die Depotbanken können gegebenenfalls wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern die LAIC Vermögensverwaltung GmbH der jeweiligen Depotbank keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann der jeweiligen Depotbank jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die diese Ausführungsgrundsätze Anwendung finden.

### 2. BESTMÖGLICHES ERGEBNIS, AUSFÜHRUNGSPLÄTZE, SAMMELAUFTRÄGE, BRUCHTEILE

2.1 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH trifft alle hinreichenden Vorkehrungen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam nachfolgend das "**Gesamtentgelt**"), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH der Depotbank zweckmäßige Weisungen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann gegebenenfalls auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.

2.2 Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Depotbank grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann entweder die Depotbank anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen

Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen der Depotbank stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, die ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen.

- 2.3 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH und auch die Depotbank können die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen ("**Sammelauftrag**"). Sammelaufträge ermöglichen den kostengünstigen Handel mit Wertpapieren und können insofern im Grundsatz auch vorteilhaft für den Kunden sein. Allerdings können Sammelaufträge für den einzelnen Kunden auch nachteilig sein. Sie können etwa eine negative Auswirkung auf die Preisbildung am Markt haben oder aufgrund eines zu großen Auftragsvolumens zu einer reduzierten Zuteilung für den einzelnen Kunden führen. Für letzteren Fall hat die LAIC Vermögensverwaltung GmbH Grundsätze zur ordnungsgemäßen Auftragszuteilung niedergelegt.
- 2.4 Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern. Es gelten die entsprechenden Sonderbedingungen der Depotbank.

### 3. ABWEICHUNGEN VON DEN AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZEN

Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH ist auch dann verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

### 4. ÜBERPRÜFUNG DER AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung

findet ebenfalls statt, wenn die LAIC Vermögensverwaltung GmbH von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

## 5. AUSGEWÄHLTE DEPOTBANKEN

Die Depotbanken wurden u.a. aufgrund der folgenden Erwägungen als depotführende Depotbank ausgewählt: Die kompetitive Preisgestaltung der Depotbanken erlauben es der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, die Vermögensverwaltung kosteneffizient anzubieten. Darüber hinaus ermöglicht die moderne technische Infrastruktur der Depotbanken eine effiziente Integration mit den technischen Systemen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH. Ferner können die Depotbanken als Wertpapierspezialisten einschlägige Erfahrungen im Handel von Wertpapieren vorweisen. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kooperiert mit folgenden Depotbanken:

**Baader Bank AG**, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim

**DAB BNP Paribas**, Landsberger Str. 300, 80687 München

## 6. AUSWAHL DURCH DEN KUNDEN

Wenn die Auswahl der ausführenden Depotbanken durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, sind wir nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung für die LAIC Vermögensverwaltung GmbH keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

Abweichend wird auf Wunsch des Kunden folgende Einrichtung als Ausführungsplatz für Verfügungen oder Auftragsweiterleitungen vereinbart:

**Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim**

Der Kunde weist die LAIC Vermögensverwaltung GmbH an, alle Aufträge über die oben genannte Depotbank auszuführen, bei der seine der Verwaltung unterliegenden Konten und Depots geführt werden.